STADT WIEHL

Umweltbericht mit integriertem Artenschutzrechtlichem Beitrag Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 112 „Stellplatzanlage Firma Kampf“

pbs
planungsbüro
schumacher
gmbh

Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes und maßgebliche gesetzliche Regelungen 1
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes 1
1.2 Bedarf an Grund und Boden 2
1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne 2
1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele 2
2.0 Beschreibung des Untersuchungsbereiches 3
3.0 Besonderer Artenschutz 3
4.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete 5
5.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 5
6.0 Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter einschließlich Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen 6
7.0 Wechselwirkungen 18
8.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 18
9.0 Risiken für die menschliche Gesundheit 19
10.0 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete 19
11.0 Auswirkungen auf das Klima 19
12.0 Schwere Unfälle und Katastrophen 19
13.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten 19
14.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 20
15.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 20
16.0 Literatur-/Quellenverzeichnis 22

Anlage 1 Rechtliche Grundlagen und Tabelle zum besonderen Artenschutz
Anlage 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 1 und 3
Anlage3 Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten

Umweltbericht mit integrierten artenschutzrechtlichem Beitrag Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 112 „Stellplatzanlage Firma Kampf“

1.0 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes und maßgebliche gesetzliche Regelungen

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes

Die Stadt Wiehl möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 112 „Stellplatzanlage Firma Kampf“ die geordnete Entwicklung einer großen Stellplatzanlage städtebaulich sichern. Das ca. 16.905 m² große Plangebiet liegt in der Stadt Wiehl, Gemarkung Weiershagen, Flur 43 und umfasst hier die Flurstücke 134, 109, 115, 132, 12 und 140 teilw. Diese befinden sich im Besitz der Firma Kampf. Der Bereich wird über das Flurstück 140, auf dem ein Waldweg zu liegen kommt, an den Straßenzug Faulmert angebunden. Der Waldweg teilt das Plangebiet in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich. Das Plangebiet kommt hier auf Vornutzungen zu liegen. Diese bilden nördlich des Waldweges Lagerflächen, denen eine terrassenförmig ausgestaltete Böschung (Ausgleichsfläche) vorgelagert ist. Diese reicht von 222,50 m NHN im Bereich der Straße Faulmert bis auf 232,50 m NHN. Südlich des Waldweges liegen in Grünlandflächen über einer ehemaligen Abgrabung, die von 233,00 m NHN bis auf ca. 247,50 m NHN reichen. Das Plangebiet wird nach Westen, Süden und Osten durch Waldbestände zum großen Teil Schlagfluren (Trocknisschäden) ehemaliger Koniferenbestände in Mischung mit Laubgehölzen umgeben. Die gesamte Stellplatzanlage kommt somit in baulich vorgeprägten Bereichen zu liegen.

Hintergrund des Vorhabens ist eine Umstrukturierung der Firma Kampf Immobilien GmbH & Co. KG. Diese errichtet in ihrem Standort in Wiehl-Mühlen eine neue Montagehalle mit dreigeschossigem Bürogebäude auf der Fläche der Villa Berta und dem angrenzenden Parkplatz. Die durch die notwendige Baumaßnahme entfallenden Parkplätze werden in die zukünftige Erweiterung des vorhandenen Parkplatzes Nord sowie in den Bereich des BP Nr. 112 verlagert. Im Bereich des Firmengeländes sind keine Möglichkeiten gegeben, die erforderlichen Stellplätze komplett unterzubringen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen im BP 112, die im Flächennutzungsplan als Gewerbegebietsflächen dargestellt sind, ist zwingend notwendig. Die Wahl auf „vorbelasteten“ Flächen, einem Lagerplatz und einer ehemaligen Ausgrabung, die Stellplatzanlage zu errichten, entspricht den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB, „der die Wiedernutzbarmachung von vormals anthropogen genutzten Flächen präferiert, bevor

landwirtschaftliche Flächen oder Wald in Anspruch genommen werden“. Der Bebauungsplan Nr. 112 wird im Regelverfahren somit auch mit Umweltbericht vollzogen.

Der Umweltbericht bildet die Dokumentation der Umweltprüfung, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in das städtebauliche Abwägungsverfahren einstellt. Der Umweltbericht beinhaltet das notwendige Fachgutachten Grünordnungsplan und die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1.

Ziel der Umweltprüfung ist es, alle erheblichen negativen Umweltwirkungen zu vermeiden, zu vermindern und, wo nicht anders möglich, die Wirkungen auszugleichen bzw. funktional durch entsprechende Maßnahmen zu ersetzen. Sie bildet somit den wesentlichen Part bei der Ermittlung und Abwägung über umweltrelevante Wirkungen im Bauleitplanverfahren.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Bebauungsplan Nr. 112 „Stellplatzanlage Firma Kampf" weist folgenden Bedarf an Grund und Boden auf.

Größe des Plangebietes	16.905 m²
Private Verkehrsfläche	7.234 m²
Private Grünflächen	1.855 m²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7.816 m²

1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Da der "Katalog“ der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkung dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter. Umweltziele der Stadt Wiehl wurden auf Basis der Abstimmung mit der Verwaltung berücksichtigt.

1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Stufe 1 durch die Planungsbüro Schumacher GmbH.

2.0 Beschreibung des Untersuchungsbereiches

Der Untersuchungsbereich wurde so gewählt, dass die relevanten bzw. erheblichen Wirkungen der Planung erfasst werden können. Hierzu muss die örtliche Situation betrachtet werden. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Straße „Faulmert“ an und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur westlich entlanglaufender „Mühlener Straße“ der L95, mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 4.509 Kfz/Tag und einem Schwerlastanteil von 142 Kfz/Tag (TIM-Online Dezember 2021). Danach grenzen nach Westen die Gewerbeflächen der Firma Kampf und die Siedlungsstruktur der Ortschaft Börnhausen-Wald an. Der terrassierte nördliche Bereich des Plangebietes wurde im Zuge der Ausgestaltung des Lagerplatzes als Ausgleichsfläche angelegt und mit standorttypischen Gehölzen bepflanzt. Sie reicht kurz bis vor die Straße „Faulmert“. Nördlich der Straße „Faulmert“ fließt der Faulmerter Bach. Dieser wird unter der L95 dem Brölbach zugeführt, der zwischen L95 und dem Gewerbebetrieb Kampf verläuft. Entlang des Baches sind Laubwald, bachbegleitende, aber auch partiell Koniferen - Gehölzbestände ausgeprägt, die nach Norden in unmittelbar angrenzende Waldflächen übergehen.

Das Plangebiet fällt von Süd nach Nord in Richtung Faulmerter Bach ab. Auf ca. 130 m Länge ist eine Höhendifferenz von ca. 20 m gegeben. Der Bereich des geplanten Parkplatzes ist im Osten, Süden und Westen von Waldflächen umgeben. Nach Norden wird er durch terrassierte Böschungen mit Gehölzanpflanzungen (Ausgleichsmaßnahmen) abgegrenzt. Im zentralen Bereich steht eine erhaltenswerte Baumgruppe aus drei Einzelbäumen (Eiche, Hängebirke, Esche). Die zentrale Fläche wird nach Osten über einen Waldweg an die Straße Faulmert angebunden. Im Bereich des Lagerplatzes sind geschotterte Flächen, teils von Wiesenbeständen eingenommen, vorhanden. Im Bereich der Abgrabung ist auf den Herrichtungsflächen ein Wiesenbestand mäßiger Artendiversität ausgeprägt. Die südlich und westlich angrenzenden Waldflächen aus geringem bis mittleren Baumholz weisen eingeschaltete Schlagfluren und stehendes Totholz als Folge der Trocknis aus den Jahren 2018 bis 2020 auf.

3.0 Besonderer Artenschutz

Zur Erfassung der örtlichen Situation wurde das Gebiet am 05.03.2021 begangen. Ferner fanden zur Biotoptypenkartierung weitere Termine vom 16.06., 08.07. sowie eine Begehung im Winter am 09.12.2021 statt.

Die Gehölzbestände, insbesondere die Einzelbäume aus starkem Baumholz, die den zentralen Bereich des Plangebietes prägen, wurden mit dem Fernglas auf Spuren von planungsrelevanten Arten abgesucht. Bei dem starken Baumholz sind keine Spechtspuren oder im größeren Umfang abgeplatzte Rinden angetroffen worden. Größere Nester waren in den Gehölzbeständen, auch in den Randbereichen und entlang der zukünftigen Erschließungsstraße nicht

vorhanden. Etwa 40 m südlich der Einfahrt ist ein alter Horst (wahrscheinlich Mäusebussard) anzutreffen. Der außerhalb des Plangebietes angetroffene Horst wird nicht mehr genutzt. Die Art hat ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Um zukünftig Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes auszuschließen, wird empfohlen, das Plangebiet und dessen Peripherie (bis 150 m) auf neue Horste abzusuchen, falls der Bau der Stellplatzanlage nach 2022 in der Zeit zwischen Februar und September erfolgen sollte. Hier ist eine einmalige Begutachtung im Herbst / Winter vor Baubeginn empfehlenswert. Die untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises ist in Kenntnis zu setzen. Sollten notwendige Fällarbeiten und der Baubeginn der Stellplatzanlage bis Februar des jeweiligen Jahres erfolgt sein, kann ohne vorherige Begutachtung mit dem Bau bei kontinuierlicher Fortführung der Arbeiten begonnen werden. Auf den Wiesenflächen um den Lagerplatz und der ehemaligen Abgrabung sind keine Bodenbrüter anzutreffen. Während der Märzbegehung kreisten zwei Mäusebussarde über den südwestlich des Plangebietes liegenden Gehölzbeständen und strichen letztendlich über die Talung des Brölbaches nach Westen ab. Im Bereich des Plangebietes sind indikativ für das Artenspektrum Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, von den Gehölzbeständen nördlich der Straße „Faulmert“ Kleiber und Rotkehlchen sowie Buntspecht zu vernehmen gewesen. Ringeltaube und Rabenkrähe haben das Plangebiet lediglich überflogen. Das Plangebiet und dessen unmittelbare Peripherie weist keine Eignung für Fledermausquartiere auf. Die Wiesenbestände im Plangebiet sind windexponiert. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitate für Fledermäuse ist ihnen abzusprechen. Es ist davon auszugehen, dass Fledermausarten wie beispielsweise die Zwergfledermaus, ihr ggf. beigeschaltet die Mückenfledermaus, die Fransenfledermaus, ggf. auch das Braune Langohr die Bereiche der alten Waldbestände in der Brölbachtalung insbesondere die beiden Stauanlagen nordöstlich des Knoten Faulmert und L95 sowie ca. 350 m südwestlich des Plangebietes zwischen Börnhausen und der L95 zur Jagd nutzen. Da dem Vorentwurf der Parkplatzanlage keine Anzeichen auf eine spätere Beleuchtung der Anlage zu entnehmen war, wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass im Zuge des weiteren Verfahrens allenfalls eine Beleuchtung installiert wird, die nur der notwendigen Verkehrssicherheit dient. Hier sind LED-Lampen im Warmlichtbereich mit einem ULOR-Wert von 0 zu verwenden. Die Situation muss im weiteren Verfahren noch erörtert werden. Auf gegenwärtigem Stand sind erhebliche Störungen von Fledermäusen durch die Stellplatzanlage auszuschließen. Dies trifft auch für andere planungsrelevante Arten (siehe Anhang) zu. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten findet durch die Realisierung der Parkplatzanlage nicht statt. Zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken werden Fällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 31. März beschränkt. Ausnahmen können durch vorherige Begutachtung von einer sachkundigen Person im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises und der Stadt Wiehl ermöglicht werden.

4.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Die wesentlichen Feststellungen, Darstellungen der übergeordneten Planungen Landes- und Entwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan wurden in den entsprechenden Kapiteln der Begründung behandelt. Schutzgebietsausweisungen liegen für das Plangebiet nicht vor. An dieser Stelle sollen auf folgende naturräumliche Gegebenheiten und Schutzgebietsausweisungen hingewiesen werden.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Bergisches Land.

Die Flächen gehören der naturräumlichen Haupteinheit 339 Oberagger- und Wiehlbergland an.

Es ist eine kleine Teilfläche des Oberbergischen-Berglandes, hier des Mittelsieg-Berglandes.

Das Plangebiet wird im Süden und Osten vom Landschaftsschutzgebiet LSG-5011-0003 Wiehl (Objektbezeichnung LSG Wiehl 2.2.1., Objektkennung LSG-5011-0003) umgeben. Im Plangebiet liegen weder Schutzgebiete noch geschützte Biotope.

5.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Vorhabenwirkung

Die Stellplatzanlage kommt im Wesentlichen auf anthropogen vorgeprägten Strukturen zu liegen. Diese sind der vorhandene Wirtschaftsweg mit z. T. bituminöser Decke, die Grünlandflächen mit geringer und mäßiger Artendiversität im Bereich der Lagerfläche und der ehemaligen Abgrabung sowie deren Ausgleichsflächen. Die Flächeninanspruchnahme durch die Stellplatzanlage bewirkt in Teilen eine Versiegelung der vorhandenen Wiesenflächen, die Überprägung mit Gliederungsgrün sowie im positiven Sinne die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen.

Bezüglich der betriebsbedingten Wirkungen ist anzumerken, dass die maßgeblichen Verkehrsbewegungen zu den jeweiligen Schichtwechseln stattfinden werden. Der Bereich des Plangebietes ist durch die L95 mit einer DTV von 4509 Kfz/Tag und untergeordnet mit dem Verkaufsaufkommen auf der Straße „Faulmert“ deutlich vorbelastet. Die maßgeblichen Fahrbewegungen im Bereich der Stellplatzanlage werden voraussichtlich einen Zeitraum von ½ bis ¾ Stunde zu jedem Schichtwechsel einnehmen und hiernach auf ein vernachlässigbares Minimum reduziert werden. Lärm- und störempfindlichen Tierarten sind bei den Kartierungen weder aufgefallen noch zu erwarten, sodass an dieser Stelle davon auszugehen ist, dass keine erheblichen betriebsbedingten Störungen von der späteren Stellplatzanlage ausgehen

werden. Grundsätzlich können die Vorhabenwirkungen in drei Kategorien gefasst werden. Dies sind die baubedingten, die anlagebedingten und die betriebsbedingten Vorhabenwirkungen, wobei anlage- und betriebsbedingte Wirkungen in der Regel die zeitlich begrenzten baubedingten Wirkungen überlagern und überprägen.

Auf Basis des erfassten Artenbesatzes und der angrenzenden Verkehrs- und Siedlungsstrukturen ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche temporäre Wirkungen von Erschütterungen, Staubemissionen, Lärm- und Störwirkungen in die angrenzenden Flächen reichen. Die Bestimmungen zum ordnungsgemäßen Baubetrieb werden eingehalten.

Erhebliche faunistische Beeinträchtigungen der Planung im Bereich außerhalb des eigentlichen Plangebietes sind auszuschließen.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- Flächenbeeinträchtigungen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind maßgeblich Lärmimmissionen, Störwirkungen durch den Menschen, (ggf. Lichtimmissionen) etc. Erhebliche, nachhaltig negative Wirkungen gehen von dem Vorhaben auf die durch Trocknis geschädigten oder jüngeren Wald-/Gehölzbestände, die die zukünftige Stellplatzanlage umgeben, nicht aus.

6.0 Bestandsaufnahme, Bewertung der Schutzgüter einschließlich Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen

Tiere und biologische Vielfalt

Basisszenario

Die Flächen, die von dem Vorhaben unmittelbar betroffen werden, weisen keine hohen faunistischen Eigenschaften auf. Auf den Wiesenflächen, auf denen die Stellplatzanlage zu liegen kommt, sind Kleinsäuger und allenfalls temporär Niederwild vorhanden. Letzteres nutzt die Flächen zum Teil zur Äsung, ohne dass hier von essenziellen Habitaten zu sprechen ist. Betroffen von dem Bau der Anlage ist somit ein eingeschränktes Artenspektrum, das sich aus Allerweltsarten (zu erwarten sind neben den genannten Vogelarten Rötel-Gelbhalsmaus, Erdmaus und/oder Feldmaus, Eichhörnchen, Rehe, etc.) zusammensetzt.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem beschriebenen Sachverhalt nichts verändern.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung werden Habitatstrukturen von „Allerweltsarten“ verändert bzw. verloren gehen. Der Bestand an Kleinsäugern, Invertebraten, etc. wird deutlich abnehmen, was durch die Zuordnung geeigneter Maßnahmenflächen im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kompensiert werden kann. Gleiches gilt für den kleinflächigen Verlust von Gehölzen, der im Zuge der Baufeldherrichtung erforderlich wird. Da von dem Vorhaben ausschließlich Allerweltsarten betroffen sein werden, wird durch die entsprechende kompensatorische Zuordnung für die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt, auch für das Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt im notwendigen Umfang ein Ausgleich für die Beeinträchtigungswirkungen hergestellt.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Basisszenario

Das Plangebiet wird von den Grünlandflächen geringer und mäßiger Artendiversität im Bereich des Lagerplatzes und auf der ehemaligen Abgrabung / Auffüllung sowie von den Gehölzanpflanzungen auf den Ausgleichsflächen im Norden, Westen, Osten und Süden geprägt. Dem Lagerplatz ist im Norden die Ausgleichsfläche in Form einer abgestuften Geländeherrichtung vorgeschaltet, die von ca. 232 m NHN bis auf ca. 223 m NHN im Bereich der Straße Faulmert reicht. Hier wurden im Zuge der Ausgleichsplanung zur Herrichtung der Lagerfläche Gehölze wie Haselnuss (Corylus avellana), Roter Hartriege (Cornus sanginea), Zweigrifflicher Weißdorn (Crataegus laevigata), Schwarzer Holunder (Sambucos nigra), Eberesche (Sorbus aucuparia) u.a. angepflanzt. Das Vorkommen der Schwarzerle (Alnus glutinosa) basiert mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Naturverjüngung. Die Bermen zwischen den einzelnen Böschungsabschnitten sind teilweise mit Gehölzen bestockt, die sich hierein entwickelt haben. Ursprünglich sollten sich hier Grasflure entwickeln. Es sind immer noch größere Flächen aus Gras- und Ruderalflächen vorhanden. Typische Arten sind Wiesen-Rispengras (Poa partensis), Knäul-Gras (Dactylis glomerata), Weidelgras (Lolium perenne), Spitzwegerich (Plantago lanceolata), Einjähriges Rispengras (Poa annua), Weißklee (Trifolium repens), u.a. sind anzutreffen.

Da in den Böschungen die Gehölze dominieren, wird der gesamte Bestand als BA11 mit einer Wertigkeit nach Froehlich & Sporbeck von 16 Punkten bewertet. Hierauf folgt der Damm (HH7) zum Lagerplatz und der Lagerplatz (HY2). Dieser wird randlich von ärmeren Wiesenbeständen (EA31) eingenommen. Der Lagerplatz selbst ist geschottert (HY). Er geht im Bereich des Waldweges Richtung Straße Faulmert in einen mit einer Bitumendecke versehenen Waldweg (HY1) über. Am Südrand des Lagerplatzes findet sich ein Graben (HH7f), der neben den benannten Grasarten stärker durch Binsen (Juncaceae) durchsetzt ist. Südlich des Grabens stocken die drei Altbäume (BF33), eine Esche (Fraxinus excelsior) (mit drei Stämmen), eine Hängebirke (Betula pendula) und eine Stieleiche (Quercus robur).

Eine weitere Stieleiche aus starkem Baumholz findet sich im Osten. An die Baumgruppe schließen die Wiesenbestände im Bereich der ehemaligen Abgrabung / Rekultivierung an (EA31), die eine mäßige Artendiversität aufweisen. Hier sind Arten wie Wiesen-Lieschgras (Phleum pratense), Wolliges Honiggras (Holcus lanatus), Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Wiesenklee (Trifolium pratense), Kammgras (Cynosurus cristatus), Wiesen-Sauerampfer (Rumex acetosa), Scharfer Hahnenfuß (Ranunculus acris), Kriechender Hahnenfuß (Ranunculus repens), Spitz-Wegerich (Plantago lanceolata) anzutreffen. Binsenbestände finden sich im Bereich von Verdichtungsstellen und von Hangvernässungen. Diese Wiesenfläche wird von den Gehölzpflanzungen (Ausgleichsmaßnahme) der Abgrabung umrahmt. Arten wie Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia), Hainbuche (Carpinus betulus), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) u.a. wurden hier angepflanzt. An die Gehölze schließen randlich (ruderalisierte) Wiesenbestände (EA31) an. Im Osten bis im Übergang zu den Kahlschlagflächen ist ein ehemaliger Waldmantel (BD51) ausgeprägt mit Kirsche (Prunus avium), Eiche (Quercus robur), Birke (Betula pendula) und Fichte (Picea abies). Im Westen grenzen Vorwaldbestände standorttypischer Baumarten (AX11) im Übergangsbereich von Dickungsstadium zum Stangenholz aus u.a. Rotbuche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Birke (Betula pendula) und Stieleiche (Quercus robur) an.

Im Süden und Südwesten außerhalb des Plangebietes, haben die Trockensommer der Jahre 2018 bis 2020 zu erheblichen Schäden in den Fichtenbeständen geführt. Hier sind Schlagfluren mit stehendem Totholz anzutreffen.

Der Biotoptypenbestand wird nach dem Bewertungsrahmen Froehlich & Sporbeck erfasst und kann der nachfolgenden Tabelle sowie dem Bestandsplan, der als Anlage dem Umweltbericht beigelegt ist, entnommen werden.

Biotopbewertung

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	ÖWB	Bem.
AX11	Aufforstung (Vorwald) standorttypische Baumarten, Dickungsstadium oder Stangenholz	3	2	3	3	2	2	15	
BA11	feldheckenartige Gehölzstreifen	3	3	2	3	3	2	16	
BD51	Waldrand mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit überwiegend geringem Baumholz	4	2	2	3	2	2	15	
BD51/52	waldartiger Gehölzstreifen	4	2	2	3	2	2	15	
BF31	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit geringem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	
BF33	Baumreihe, Baumgruppe, und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16	
EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, auf Lagerplatz	2	1	1	2	2	1	9	
EA31(m)	Wiese, mäßiger Artendiversität frisch bis feucht (Staunässe)	2	2	2	2	2	1	11	
HH7	Grasfluren an Böschungen, Wegrändern	2	2	1	3	2	1	11	
HH7/f	Grasfluren (feucht- Gräben)	2	2	1	3	3	1	12	
HY1	Fahrwege, Wege versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	
HY2	Fahrstraßen, Plätze, unbefestigt oder geschottert	1	0	0	0	1	1	3	

Biotop- und Nutzungsmuster Bestand

Kürzel	Biotoptyp	m²	Punkte	Punkte gesamt
AX11	Aufforstung (Vorwald) standorttypische Baumarten, Dickungsstadium oder Stangenholz	241	15	3.615
BA11	feldheckenartige Gehölzstreifen	3.465	16	55.440
BD51	Waldrand mit überwiegend standort-typischen Gehölzen mit überwie-gend geringem Baumholz	400	15	6.000
BD51/52	waldartiger Gehölzstreifen	2.304	15	34.560
EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, auf Lagerplatz	2.430	9	21.870
EA31(m)	Wiese, mäßiger Artendiversität frisch bis feucht (Staunässe)	559	11	61.259
HY1	Fahrwege, Wege versiegelt	324	11	3.564
HY2	Fahrstraßen, Plätze, unbefestigt oder geschottert	1.306	12	15.672
HH7	Grasfluren an Böschungen, Weg-rändern	748	0	0
HH7/f	Grasfluren (feucht- Gräben)	118	3	354
BF33	Baumreihe, Baumgruppe, und Ein-zelbäume mit überwiegend stand-orttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz	4 St.	16	
BF32	Baumreihe, Baumgruppe und Ein-zelbäume mit überwiegend stand-orttypischen Gehölzen, mit mittle-rem Baumholz	1 St.	13	
	Gesamt	16.905		202.334

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem vorhandenen Biotoptypenmuster wenig ändern. Voraussetzung ist, dass die Wiesen weiterhin gemäht werden. Sollte dies in Zukunft eingestellt werden, so würde sich in diesen Bereichen über eine natürliche Sukzession langfristig ein Laubwald entwickeln.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der Stellplatzanlage werden nur untergeordnete Gehölze in Anspruch genommen. Maßgeblich findet die Flächeninanspruchnahme auf Wiesen geringer und mäßiger Artendiversität im Bereich des Lagerplatzes, auf dem geschotterten Lagerplatz und auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg statt. Ihre Inanspruchnahme stellt keine schwerwiegende nachhaltige Beeinträchtigung dar. Sie ist mittelfristig ausgleichbar. Die Wiesen im Bereich der ehemaligen Abgrabung / Auffüllung weisen eine etwas höhere Bedeutung auf. Zur Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfes wird das Verfahren von Froehlich & Sporbeck

angewandt. Hier wird die erfasste Bestandssituation der Wertigkeit des Plangebietes mit Umsetzung der Planung gegenübergestellt. Das Defizit ist durch Zuordnung externer Ausgleichsflächen zu kompensieren.

Biotopbewertung

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	ÖWB	Bem.
AX11	Aufforstung (Vorwald) standorttypische Baumarten, Dickungsstadium oder Stangenholz	3	2	3	3	2	2	15	
BA11	Ausgleichsflächen feldheckenartige Gehölzstreifen	3	3	2	3	3	2	16	
BD51/52	Ausgleichsflächen waldartiger Gehölzstreifen	4	2	2	3	2	2	15	
BF31	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	
BF33	Baumreihe, Baumgruppe, und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz	2	4	3	3	2	2	16	
HM51	Grün-/Rasenflächen	1	1	1	1	1	1	6	
HY1	Fahrwege	0	0	0	0	0	0	0	
HY2	Fahrstraßen, unbefestigt oder geschottert	1	0	0	0	1	1	3	

Biotop- und Nutzungsmuster Planung

Kürzel	Biotoptyp	m²	Punkte	Punkte gesamt
AX11	Aufforstung (Vorwald) standorttypische Baumarten, Dickungsstadium oder Stangenholz	241	15	3.615
BA11	feldheckenartige Gehölzstreifen (Ausgleichsfläche)	3.465	16	55.440
BD51	Waldrand mit überwiegend standort-typischen Gehölzen mit überwie-gend geringem Baumholz (Ausgleichsfläche)	400	15	6.000
BD51/52	waldartiger Gehölzstreifen (Ausgleichsfläche)	2.304	15	34.560
EA31(m)	Wiese, mäßiger Artendiversität frisch bis feucht (Staunässe)(Ausgleichsfläche)	1406	11	15466
HY1	Fahrwege, Wege versiegelt	7070	0	0
HY2	Fahrstraßen, Plätze, unbefestigt oder geschottert	164	3	492
HM51	Rasen (Grünfläche)	1855	6	11.130
BF33	Baumreihe, Baumgruppe, und Ein-zelbäume mit überwiegend stand-orttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz	3 St.	16	
BF32	Baumreihe, Baumgruppe und Ein-zelbäume mit überwiegend stand-orttypischen Gehölzen, mit mittle-rem Baumholz	1 St.	13	
	Gesamt	16.905		126.703

Wie der Vergleich Bestand und Umsetzung der Planung aufzeigt, geht die Umsetzung der Planung mit einem Punktedefizit von 75.631 Punkten einher.

Fläche

Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen setzt das Gebiet die Forderungen des § 1a BauGB um, erst eine Verdichtung auf vorhandenen baulichen Strukturen vorzunehmen, bevor Planungen im Außenbereich auf „naturnahen“ Flächen realisiert werden. In der nachfolgenden Gegenüberstellung werden die gegenwärtigen Flächennutzungen der Planung gegenübergestellt. Es ergeben sich folgende Größen:

Größe des Plangebietes	16.905 m²
Ausgleichsflächen	5.769 m²
Wiesen (Auf Lager- und Abgrabungsflächen)	7.999 m²
Schotterfläche	1.306 m²
Versiegelte Fläche	324 m²
Grasfluren an Böschungen	866 m²
Waldrand	400 m²
Wald-Stangenholz	241 m²

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird sich keine Änderung einstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ergeben sich folgende Verhältnisse:

Größe des Plangebietes	16.905 m²
Private Verkehrsfläche	7.234 m²
Private Grünflächen	1.855 m²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	7.816 m²

Boden

Basisszenario

Im Plangebiet lassen sich grundsätzlich zwei Bodenklassen unterscheiden. Dies sind die flächenmäßig dominierenden vom Menschen veränderten Böden, so genannte Kultosole (K siehe Karte), die die Lagerflächen und die Herrichtung im Süden des Plangebietes einnehmen. Durch die Abbautätigkeiten mit Wiederauffüllung und die Herrichtung der Lagerflächen ist die zweite Klasse die der Braunerden, auf die Randbereiche des Plangebietes begrenzt worden (siehe Karte). Dies sind die Braunerden B31, B32 und B33.

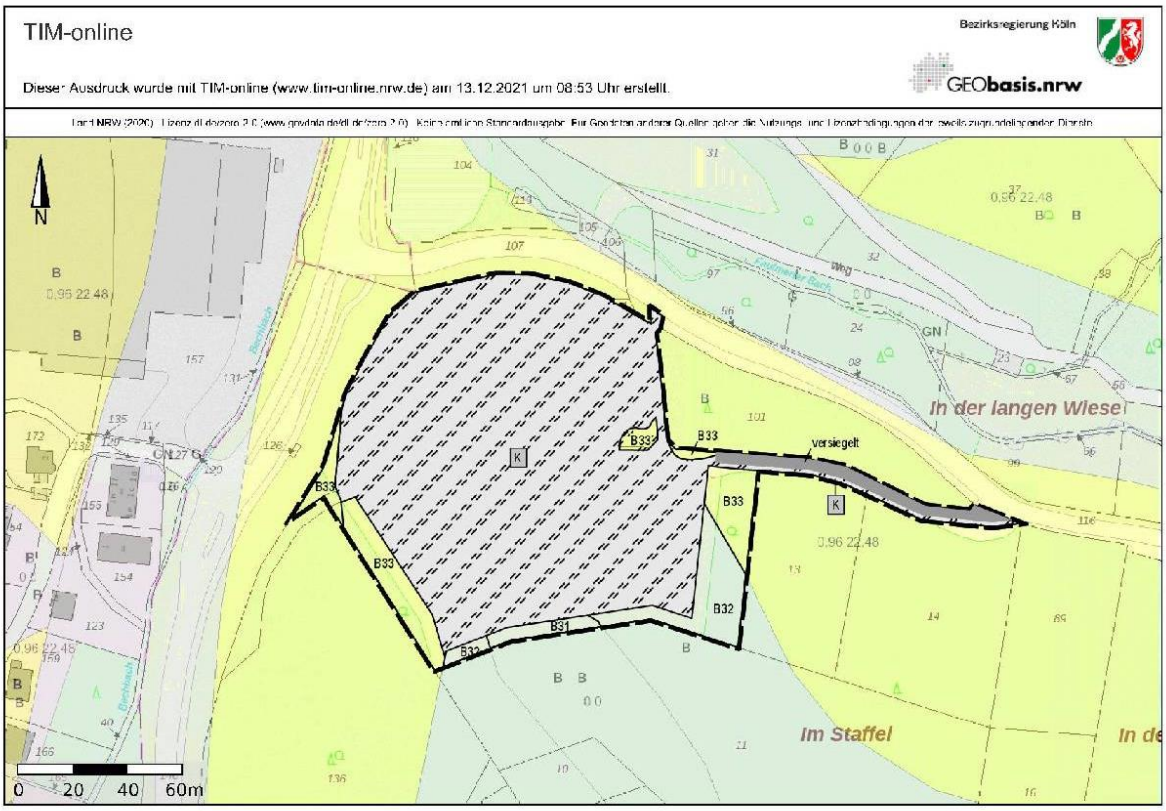

B31

Die B31 greift mit einer schmalen Zunge von Süden kommend in das Plangebiet ein. Es handelt sich dabei um eine Braunerde aus schluffigem Lehm, mit geringer Bodenfruchtbarkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 20 bis 35. Die ökologische Feuchtestufe tendiert eher ins Trockene. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum wird vom Geologischen Dienst als gering eingestuft. Bezüglich der Versickerungseignung ist eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung möglich. Je nach Ausprägung weist der Boden gemäß geologischem Dienst eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte auf.

B32

Die B32 ist eine Braunerde aus schluffigem Lehm mit einem geringen Ertragspotenzial, die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 20 bis 35. Sie weist eine mäßig frische bis mäßig trockene ökologische Feuchtstufe auf. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum wird als mittel eingestuft. Auch hier ist eine Versickerung über eine Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung, Mulden-Rigolen-System bedingt möglich. Der Boden ist die B31 umrahmend ebenfalls im Süden des Plangebietes ausgebildet.

B33

Im Westen, Osten und Südosten des Plangebietes ist die B33, eine Braunerde aus schluffigem Lehm mit mittlerer Bodenfruchtbarkeit (Wertzahlen der Bodenschätzung 40 bis 55), frischer

ökologischer Feuchtestufe und einer mittleren Gesamtfilterfähigkeit im 2 m-Raum, ausgebildet. Bezüglich der Versickerungseignung sind dieselben Grundvoraussetzungen gegeben, wie bei den vorangegangenen Braunerden.

Gemäß den Bewertungsverfahren Bodenmodel „Oberberg“ sind anthropogen vorbelastete Böden wie Aufschüttungen, Abgrabungen und Bankette, befestigte Flächen, etc. der Kategorie 0 anthropogen vorbelastete Böden zuzuordnen. Braunerden, als natürliche Böden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gehören der Kategorie I des genannten Bewertungsmodells an.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Hier ist das Bewertungsverfahren Boden des Oberbergischen Kreises anzuwenden. Dabei werden Böden der Kategorie 0 ökologisch durch den ermittelten Ausgleich Biotope mitkompensiert, sodass diese bei der Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs über das Bewertungsverfahren Froehlich & Sporbeck schon mit in die Abwägung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingestellt wurden. Die erfassten Braunerden werden nur kleinflächig auf insgesamt 135 m² durch Stellplätze und die Erschließungsstraße von der Planung erfasst. Hier sind gemäß dem Bewertungsmodell 50 % der betroffenen Fläche in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzustellen, was aufgerundet einem Kompensationserfordernis von 68 m² entspricht. Über den Umrechnungsfaktor 4 ergeben sich 272 Bodenwertpunkte, die auf den ermittelten Ausgleichsbedarf Biotoptypen aufzurechnen sind. Hierzu sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen eines anerkannten Ökokontos zuzuordnen.

Grund- und Oberflächengewässer

Basisszenario

Im Plangebiet sind weder Grund- noch Oberflächengewässer vorhanden. Das anfallende Regenwasser soll schadlos vor Ort versickert werden, sodass bezüglich der Grundwasserneubildungsrate keine erheblichen Veränderungen mit Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

Klima/Luft

Basisszenario

Das Plangebiet ist in Wald- und Gehölzstrukturen eingebettet. Es bildet eine nach Nordwest einfallendes kleines Plateau, an einer nordwestlich ausgerichteten „Mittelgebirgsnase“, die durch die erodierenden Tätigkeiten von Brölbach und Faulmerter Bach geschaffen wurde. Die Lagerfläche sowie die Abgrabungs- und Auffüllungsfläche sind als Freiflächen ausgebildet, die zu allen Seiten von klimamelliorisierenden Gehölzbeständen umgeben sind. Relevante

lokalklimatische Wirkungen auf angrenzende Flächen gehen von diesen Freiflächen nicht aus. Defizitäre Situationen in dem Dorfgebiet von Börnhausen oder den Gewerbeflächen der Firma Kampf sind nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung wird eine durch Grünstreifen gegliederte Stellplatzanlage, die auf einem Lagerplatz bzw. auf Wiesenbeständen mit mäßiger klimamelliorisierender Wirkung zu liegen kommt, keine erheblichen lokalklimatischen Auswirkungen aufweisen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass hier keine hochwirksamen klimarelevanten Strukturen in Anspruch genommen werden, die Stellplatzanlage eine ausreichende Durchgrünung erfährt und die gesamte Anlage in klimamelliorisierende Wald- bzw. Gehölzbestände eingebettet ist, sodass mit Realisierung des Vorhabens allenfalls mikroklimatische Veränderungen im Bereich der Stellplätze und Zufahrten zu verzeichnen sind, die keine Wirkungen über das Plangebiet hinaus aufweisen. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen über das ermittelte Kompensationserfordernis Biotoptypen sind nicht erforderlich. Zu dem werden mit der Zuordnung von externen Kompensationsflächen eines anerkannten Ökokontos i.d.R. auch zusätzlich Verbesserungen der dort vorhandenen lokalklimatischen (mikroklimatischen) Situation geschaffen.

Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung

Basisszenario

Das Plangebiet ist eine private Lagerfläche und ein Teilbereich einer ehemaligen Ablagerung mit Auffüllungen. Sie ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Es wird jedoch teils privat zur Jagd genutzt. Die Flächen dienen auch heute keinem dauerhaften Aufenthalt von Menschen. Negative Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit gehen von den Grünflächen und dem Lagerplatz nicht aus.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung des Vorhabens wird im Bereich des Lagerplatzes und der Wiesenbestände eine Stellplatzanlage geschaffen, die ebenfalls nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient. Als bejagbare Fläche ist diese Fläche dann nicht mehr nutzbar, was jedoch als nicht erheblich in Bezug auf die hier zu berücksichtigenden Schutzgüter zu werten ist. Durch die Einbettung in Gehölz- und Waldbestände und die Umsetzung der Stellplatzanlage auf

vorhandenem Privatgrundstück weist das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung keine erheblichen Auswirkungen auf.

Kultur- und Sachgüter

Basisszenario

Das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern, insbesondere Bodendenkmälern, im Bereich des Vorhabens ist weitgehend auszuschließen, da die zentralen Flächen, die durch die zukünftige Anlage in Anspruch genommen werden, zum Teil abgegraben und aufgeschüttet bzw. anthropogen verändert wurden. Im Zuge der für diese Vorhaben vollzogenen Bautätigkeiten wurden keine Bodendenkmäler erfasst.

Emissionen

Basisszenario

Zurzeit gehen vom Plangebiet keine relevanten Emissionen aus. Die Fläche wird allenfalls extensiv genutzt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Anlage weist einen Abstand zwischen 60 m bis 90 m zu den nächstgelegenen Siedlungsstrukturen auf. Die Stellplatzanlage wird gegenüber den Siedlungsstrukturen zum Teil durch die topografische Situation bzw. die vorhandenen Erdwälle mit abgeschirmt. Zu den nächstgelegenen Häusern des Dorfgebietes weist die Anlage Distanzen von ca. 90 m auf, sodass keine erheblichen Lärmemissionen mit relevanten Beeinträchtigungswirkungen gegenüber dem angrenzenden westlich liegenden Dorfgebiet zu erwarten sind. Gleiches gilt auch für Schadstoffemissionen, da der Betriebsparkplatz maßgeblich nur zu den Schichtwechseln angefahren wird und die Anlage insgesamt dem ruhenden Verkehr gewidmet ist. Somit ist von keinen erheblichen Schadstoffbelastungen auszugehen.

Abfall

Es ist mit keinem relevanten Abfallaufkommen im Bereich der Stellplatzanlage zu rechnen.

Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien

Auf Basis des Vorentwurfes ist der Einsatz erneuerbarer Energien nicht vorgesehen. Falls eine minimale Beleuchtung zur Wahrung der notwendigen Verkehrssicherheit in die weitere Planung eingestellt wird, wird an dieser Stelle empfohlen, Lampen im Warmlichtbereich zu verwenden. Es sind nur die notwendigen Bereiche auszuleuchten (nach Möglichkeit ULOR-Wert 0). Ferner sollten diese Anlagen mittels Solarenergie betrieben werden.

7.0 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter wurden schon durch die Mehrfachnennungen der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele, die unter Kapitel 1.3 bzw. im Anhang angeführt sind, verdeutlicht. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass alle in den einzelnen Gesetzen medial betrachteten Schutzgüter sich gegenseitig durchdringen und beeinflussen. An dieser Stelle muss die Gunst der Standortwahl besonders hervorgehoben werden, da diese auf einen schon hergerichteten Lagerplatz und einer wiederaufgefüllten Abgrabungsfläche realisiert wird. Die Stellplatzanlage kommt somit auf anthropogen vorgeprägten Flächen zu liegen.

Jede Versiegelung und Überbauung bewirkt jedoch im ökologischen Kreislauf eine Veränderung der Struktur des Bodens und der Austauschprozesse zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sind. Der Versiegelung und der Inanspruchnahme durch wasserdurchlässig hergestellte Stellplatzflächen wirken die Begrünungsmaßnahmen zwischen den Stellplätzen und die zugeordneten Ausgleichsflächen entgegen. Da die Stellplatzanlage im Bereich des Lagerplatzes und der Abgrabung zu liegen kommen, sind in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nur jene ökologischen Funktionen extern zu kompensieren, die durch die zusätzlichen Beeinträchtigungswirkungen der Stellplatzanlage verursacht werden. Hier ist auch die geringfügige Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen von Lagerplatz und Abgrabungsbereich zu berücksichtigen. Alle zugeordneten Maßnahmenflächen sollten so ausgestaltet sein, dass sie multifunktionale Wirkungen bezüglich der Kompensation von den betroffenen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaftsbild bewirken. Durch Zuordnung multifunktionaler Ausgleichsflächen kann der konkurrierende Flächennutzungsdruck zwischen notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung effizient minimiert werden.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die effektivste Maßnahme zur Vermeidung von Umweltauswirkungen bildet die Standortwahl. Dadurch, dass die Planung auf anthropogen vorgeprägten Bereichen zu liegen kommt, gehen von der Realisierung der Stellplatzanlage keine schwerwiegenden Umweltbelastungen aus. Die Planung berücksichtigt den Erhalt der hochwertigen Baumgruppe im zentralen Bereich der zukünftigen Stellplatzanlage, schafft durch die Festsetzung von Grünflächen eine innere Strukturierung und sichert die zu zuordnenden Ausgleichsmaßnahmen. Für die im geringen Flächenumfang zuzuordnenden externen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss Maßnahmenflächen eines anerkannten Ökokontos über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

9.0 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) gehen von dem Vorhaben nicht aus.

10.0 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete

Gemäß Aussage der Stadt Wiehl bestehen keine kumulierenden Umweltwirkungen mit Vorhaben in benachbarten Gebieten. Alle in den letzten Jahren durchgeführten Planungen basieren auf Vorhaben, deren negative Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen eigenständig so bewältigt wurden, dass keine erheblichen Kumulationswirkungen der hier vorliegenden Planung be- und entstehen.

11.0 Auswirkungen auf das Klima

Erhebliche klimatische Veränderungen, die sich auf das angrenzende Umfeld auswirken, gehen von der Realisierung des Vorhabens nicht aus. Mikroklimatisch sind zwar auf den asphaltierten Flächen und den Stellplätzen deutlich höhere Temperaturen zu verzeichnen als auf Wiesen- oder Waldbeständen in angrenzenden Bereichen. Durch die vorhandene Einbettung der Stellplatzanlage in sie umgebende Gehölz- und Waldbestände bleiben diese Wirkungen auf geringem Niveau, sodass über das schon zu erbringende Kompensationsverhältnis Pflanzen und biologische Vielfalt hinaus keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich werden.

12.0 Schwere Unfälle und Katastrophen

Der Bebauungsplan Nr. 112 „Stellplatzanlage Firma Kampf“ weist aufgrund der spezifisch festgesetzten Nutzungen und bei ordnungsgemäßer Ausgestaltung und Herrichtung kein Potenzial für schwere Unfälle oder Katastrophen auf.

13.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl im funktionalen Nahbereich zur Firma stellt die günstigste Lösungsmöglichkeit zur Zuordnung des notwendigen Stellplatzangebotes im Zuge der inneren Betriebserweiterung der Firma Kampf dar. Im nordwestlich der Stellplatzanlage gelegenen Firmenbereich konnte durch Aufgabe der dortigen Stellplätze eine im Produktionsprozess notwendige große Halle errichtet und somit eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich vermieden werden. Die Maßnahme stellt eine innerörtliche Verdichtung dar. Der Verlust dieser Stellplätze wurde

einerseits durch Erweiterung schon vorhandener Stellplatzanlagen im Firmengelände Kampf kompensiert. Die hier begrenzten Möglichkeiten reichten jedoch nicht aus, sodass mit der Einrichtung der Stellplatzanlage auf entsprechend vorbelasteten Flächen dem Gebot des § 1a BauGB, den flächenschonenden und sparenden Umgang mit Grund und Boden und der Bevorzugung einer Nachverdichtung vor weiteren Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich besonders Rechnung getragen wurde. Geeignetere Standorte sind nicht bekannt.

14.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden dieser Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag und der Artenschutzprüfung auf der Stufe 1.

15.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Wiehl möchte mit dem Bebauungsplan Nr. 112 „Stellplatzanlage Firma Kampf“ die geordnete Entwicklung einer großen Stellplatzanlage städtebaulich sichern. Das ca. 16.905 m² große Plangebiet kommt auf Lagerflächen der Firma und auf einem ehemaligen Abgrabungs- und Auffüllungsbereich zu liegen. Es nutzt somit anthropogen stark vorgeprägte Bereiche.

Hintergrund des Vorhabens ist eine Umstrukturierung der Firma Kampf Immobilien GmbH & Co.KG. Diese errichtet in ihrem Standort in Wiehl-Mühlen eine neue Montagehalle mit dreigeschossigem Bürogebäude, wodurch Stellplätze entfallen. Diese werden durch Erweiterung der vorhandenen Stellplatzfläche im Firmengelände sowie auf die hier im Plangebiet liegenden Flächen verlagert. Die städtebauliche Sicherung der Stellplatzentwicklung erfolgt über die Aufstellung des BP Nr. 112, der im Regelverfahren vollzogen wird. Der vorliegende Umweltbericht bildet die Dokumentation der Umweltprüfung gemäß BauGB. Da das Vorhaben auf anthropogen vorgeprägten Flächen zu liegen kommt, gehen von ihm keine schwerwiegenden oder langfristig wirksamen Beeinträchtigungswirkungen (bis auf Versiegelungen, die auf ein Minimum reduziert wurde) aus. Ein Großteil der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungswirkung kann durch Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet ausgeglichen werden. Die Beeinträchtigungswirkungen, die über die Wirkungen von dem Lagerplatz und der Abgrabung mit Auffüllung hinaus zu berücksichtigen sind, werden durch Zuordnung externer Maßnahmenflächen eines anerkannten Ökokontos kompensiert. Diese sind multifunktional auszulegen. Bezogen auf die Anforderungen des besonderen Artenschutzes ist zu konstatieren, dass keine

Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten durch die Planung berührt werden. Zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken sind die Fällarbeiten zur Herrichtung der zukünftigen Anlage auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und ausschließlich 1. März zu beschränken.

Sollte der Baubeginn der Stellplatzanlage nach 2022 im Zeitraum zwischen März und September erfolgen, so wird empfohlen das Plangebiet und die Peripherie um das Plangebiet (bis 150 m) vorsorglich auf neue Horststandorte abzusuchen, um potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz auszuschließen.
Der Vorhabenbereich selbst wird komplett von Gehölz- und Waldbeständen eingerahmt. Erhebliche Beeinträchtigungswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft, Ortsbild, Mensch, menschliche Gesundheit und das Landschaftsbild können somit ausgeschlossen werden. Erhebliche Risiken insbesondere im Sinne von Umweltkatastrophen oder schweren Unfällen gehen von der Anlage nicht aus. Kumulative Wirkungen von parallel laufenden Planungen sind nicht gegeben. Grundsätzlich kann bei Beachtung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Planung umweltverträglich vollzogen werden.

Aufgestellt:
Wiehl, im Dezember 2021

16.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (1996): 2. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Stand November 1996 (Ergebnisbericht zum Projekt Herpetofauna NRW 2000) - Heft 2, 40 S., Recklinghausen.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2000): 1. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Stand November 2000. Recklinghausen.

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANNN, J., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

BIMSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-gesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelser Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229–236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDG - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DIN 18920 - Vegetationstechniok im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - (07/2014) Normenausschuss Bauwesen (NABau).

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

GEBHARD, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RDERL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - V. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. http://www.wms.nrw.de/gd/bk050.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.
GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTTKE, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOLODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @linfos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/,.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LNATSCHG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.
MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RDERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 V. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

SPITTLER, H. (2000): "Niederwildgerechte" Flächenstilllegung, in LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2000: S. 12-19, Recklinghausen.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WÜBBENHORST, J.; BEIERLEIN, F.; HENNING, F.; SCHOTTLER, B. UND WOLTERS, V. (2000): Bruterfolg des Kiebitzes (Wanellus wanellus) in einem trockenkalten Frühjahr. In Vogelwelt 121, S. 15-25.

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	**Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landesnaturschutzgesetz NW § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen …
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landesforstgesetz § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	**Bundesbodenschutzgesetz** § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Wasser	**Wasserhaushaltsgesetz** § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	Landeswasser-gesetz	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmen-richtlinie	Ziele sind u.a.: - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft	**Bundesimmissions-schutzgesetz** § 1 Abs. 1 und 2	1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. 2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	VDI 3894 Blatt 1, Blatt 2	Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	GIRL (Geruchsimmissions-richtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
	23. BImSchV	Anforderung an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	**Baugesetzbuch** § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	Baugesetzbuch § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
Landschaft	**Bundesnatur-schutzgesetz** § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	**Übereinkommen über die biologische Vielfalt** (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz **(BImSchG)** § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1 siehe oben	
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	(1) Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutzgebiete	**Baugesetzbuch**	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnaturschutzgesetz	siehe Tiere und Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutz-richtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	**Baugesetzbuch** Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	**Baugesetzbuch** Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	**Baugesetzbuch**	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz-gesetz NRW	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
	UVPG	"Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind […] 4. *kulturelles Erbe* und sonstige Sachgüter." (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)
	Raumordnungs-gesetz	"Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)
Emissionen	**Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz,** TA Luft, VDI 3894 Blatt 1 und 2, GIRL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	16. BImSchV **DIN 18005** **“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“**	Verkehrslärmschutzverordnung - Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	**Baugesetzbuch** **Kreislaufwirtschafts-/Ab-fallgesetz** **Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz**	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	**Baugesetzbuch** **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien** (Erneuerbare Energien-Gesetz **- EEG 2017**)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anhang 1 Rechtliche Grundlagen und Tabellen zum besonderen Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

"1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)."

Zu diesen Zugriffsverboten wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Absatz 5 eine Privilegierung von Eingriffsvorhaben festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne und Innenentwicklung nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (sogenannte Verantwortungsarten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht

vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).
"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." [3])

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. [1])
Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

3) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.
Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch Bagatellschwellen entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von ca. $<$ 3% als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maß-nahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich. Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehangen, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

Anhang 2
Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 1

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszu-stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U↓	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	unbek.	

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszu-stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom-men' ab 2000 vorhanden	G	

Anhang 3
Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten
Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1

Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt. Stillgewässer, die essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen, liegen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Sie ist jedoch nicht nur über den Wasserflächen jagend unterwegs, sie kann auch auf dem Weg zum Quartier oder im Bereich von Säumen zwischen Wald und Grünland auf der Jagd beobachtet werden, wobei diese gegenüber Wasserflächen eine nur sehr untergeordnete Rolle einnehmen.	In den zukünftigen Baufeldern und ihren Wirkungsbereichen sind keine essenziellen Habitatstrukturen der Wasserfledermaus vorhanden. Der Baumbestand im Plangebiet und dessen unmittelbarer Peripherie wies keine geeigneten Höhlen auf. Ferner gibt es in relevanter Nähe zum Plangebiet keine geeigneten Wasserflächen, die die Wasserfledermaus als essenzielles Jagdhabitat aufsuchen wird.	nein
Myotis myotis Großes Mausohr RL BRD: 3 RL NRW: 2	Das große Mausohr gehört zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten. Es lebt in einer strukturreichen Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe. Die Art gehört zu den sogenannten Ground-Gleanern, Fledermäusen, die die Nahrung vom Boden oder an Pflanzen absammeln. Die Jagdgebiete der standorttreuen Tiere sind 30 ha bis 35 ha groß und befinden sich meist in einem Radius von 10 km Umkreis um die Quartiere.	Das Plangebiet und seine Umgebung weisen keine essenziellen Funktionen für das Große Mausohr auf.	nein
Nyctalus noctula Abendsegler RL BRD: RL NRW:	Der Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Quartiere in Gebäudebeständen oder Brücken bezieht. Er jagt maßgeblich im freien Luftraum in Höhen zwischen 10 m bis 50 m und legt zwischen den Quartieren und Jagdgebieten durchaus bis über 10 km zurück.	Das Plangebiet weist weder Quartiere noch essenzielle Habitatstrukturen auf.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Pipistrellus pipistellus Zwergfledermaus RL BRD: * RL NRW: *	Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.	Die Zwergfledermaus kann durchaus im Bereich des Plangebietes und dessen Peripherie sporadisch vorkommen. Essenzielle Funktionen weisen die zukünftigen Baubereiche nicht auf. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes können ausgeschlossen werden.	nein
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohres ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.	Das Braune Langohr ist eine waldbewohnende Fledermausart. Der untersuchte Baumbestand wies keine Eignung für die Art als Quartierhabitat auf. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat sind den zukünftigen Baubereichen abzusprechen.	nein

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	Horste des Habichts wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht angetroffen. Als essenzielles Jagdhabitat weisen die Bereiche keine Eignung auf	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: *	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	Horste des Sperbers wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht angetroffen. Als essenzielles Jagdhabitat weisen die Bereiche keine Eignung auf	nein
Alauda arvensis Feldlerche RL BRD: 3 RL NRW: 3S	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	Das Plangebiet weist für die Offenlandart keinerlei essenziellen Funktionen auf. Ein Vorkommen ist auszuschließen.	nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: * RL NRW: *	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	Essenzielle Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes und dessen Umgebung im Wirkungsbereich des Vorhabens für die Art nicht gegeben.	nein
Asio otus Waldohreule RL BRD: *	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen.	Es wurden bei der Untersuchung keine Nester vorgefunden, die die Art annehmen kann. Als Habitatstruktur ist das Plangebiet zu klein, um essenzielle Funktionen für die Art übernehmen zu können.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
RL NRW: 3	Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden.		
Bubo bubo Uhu RL BRD: * RL NRW: *	Der Uhu ist die größte heimische Eulenart. Als Felsbrüter (selten Bodenbruten) sind Neststandorte im Plangebiet auszuschließen (dies wäre sonst auch bekannt). Der Uhu jagt bis über 5 km um den Horst. Das Plangebiet liegt aufgrund seiner Größe im Bagatellbereich.	Es wurden bei der Untersuchung keine Nester vorgefunden, die die Art annehmen kann. Als Habitatstruktur ist das Plangebiet zu klein, um essenzielle Funktionen für die Art übernehmen zu können.	nein
Buteo buteo Mäusebussard RL BRD: * RL NRW: *	Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf.	Der außerhalb des Plangebietes angetroffene Horst wird nicht mehr genutzt. Die Art hat ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Um zukünftig Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes auszuschließen, wird empfohlen, das Plangebiet und dessen Peripherie (bis 150 m) auf neue Horste abzusuchen, falls der Bau der Stellplatzanlage nach 2022 in der Zeit zwischen Februar und September erfolgen sollte. Hier ist eine einmalige Begutachtung vor Baubeginn empfehlenswert. Die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises ist in Kenntnis zu setzen. Sollten notwendige Fällarbeiten und der Baubeginn der Stellplatzanlage bis Februar des jeweiligen Jahres erfolgt sein, kann ohne vorherige Begutachtung mit dem Bau bei kontinuierlicher Fortführung der Arbeiten begonnen werden	nein
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: 3 RL NRW: 3	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragender Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzug in dichten Büschen und Hecken.	Kleinere Nester wurden bei der Begehung nicht angetroffen. Das Plangebiet weist keine geeignete Habitatausstattung für den Bluthänfling auf.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Delichon urbica Mehlschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3S	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Sie sind in der Lage, über größere Distanzen unterschiedliche Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen.	Die Flächen weisen keine Eignung als essenzielle Habitate auf.	nein
Dryobates minor Kleinspecht RL BRD: 3 RL NRW: 3	Er besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.	Der untersuchte Baumbestand wies keine Höhlen oder Spuren des Kleinspechtes auf. Als Nahrungshabitat für die Art, die als Nahrungsspezialist überwiegend Insekten im grobborkigen oberen Baumbereich aufsucht, weist der vorhandene Bestand keine geeigneten Strukturen auf, um als essenzielles Nahrungshabitat zu fungieren.	nein
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: *	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölzen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	Der Schwarzspecht findet als Charakterart größerer Rotbuchenwälder keine geeigneten Habitatfunktionen im Wirkungsbereich des Vorhabens vor. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sind auszuschließen.	nein
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: V	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland. Als Nahrungsgebiete sucht er Flächen mit niedriger Vegetation, wie Grünland, Äcker und Brachen, auf.	Horste des Turmfalkens wurden nicht angetroffen. Die Flächen sind als essenzielles Jagdhabitat für die Art zu klein.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: V RL NRW: 3	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten. Auch sie sind in der Lage, über größere Distanzen ihre unterschiedlichen Nahrungshabitate, insbesondere Wiesen- und Auenbereiche, aufzusuchen.	Die Flächen haben keine essenzielle Bedeutung für die Art.	nein
Lanius collurio Neuntöter RL BRD: * RL NRW: V	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Er bevorzugt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gebüschbestand, Einzelbäumen und insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	Das Plangebiet weist keine typischen Habitatausprägung für die Art auf.	nein
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: * RL NRW: *	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	Horste des Rotmilans wurden in den zukünftigen Baubereichen und der relevanten angrenzenden Umgebung nicht angetroffen. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet für die Art nicht vorhanden.	nein
Passer montanus Feldsperling RL BRD: V RL NRW: 3	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störempfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen	Es wurden keine Nester des Feldsperlings im Untersuchungsbereich angetroffen. Das Plangebiet weist keine typischen Habitatausprägung für die Art auf.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
	vergesellschaftet, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind.		
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: V RL NRW: 2	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	Es waren keine Horste bei der Untersuchung anzutreffen. Der ganze Bereich ist als essenzielles Jagdgebiet für die auf große Insekten spezialisierten Greifvogelart nicht entsprechend ausgestattet.	nein
Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz RL BRD: * RL NRW: 2	Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der früher in reich strukturierten Dorflandschaften und in alten Obstwiesen und Weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten alten Mischwäldern vorkam. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen vor allem in größeren Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Zur Nahrungsaufnahme bevorzugt der Vogel schüttere Bodenvegetation. Das Nest wird meist in 2 m bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt.	Der Bereich weist keine ausgeprägte Habitatausstattung für die Art auf.	nein
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt bevorzugt in alten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach und einer schwach ausgebildeten Strauch- und Krautschicht.	Geeignete Habitatstrukturen der Art sind in den Wirkungsbereichen des Vorhabens nicht ausgeprägt.	nein
Picus canus Grauspecht RL BRD: 2 RL NRW: 2	Der Grauspecht kommt überwiegend in alten strukturreichen Laub- und Mischwäldern, gelegentlich auch in ähnlich strukturierten Parks vor. Brutreviere können durchaus eine Größe von über 200 ha aufweisen.	Das Plangebiet weist für den Grauspecht keine geeigneten Habitatstrukturen auf. Es wurden auch keine Bäume vorgefunden, die entsprechend große Spechthöhlen aufweisen.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: V RL NRW: 3	Die Waldschnepfe ist eine störempfindliche Waldart. Die Art ist dämmerungs- und nachtaktiv. Sie benötigt eine stocherfähige Humusschicht und bevorzugt als Habitatstruktur feuchte Birken- / Erlenbrüche. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden gemieden.	Die Waldschnepfe, eine scheue Waldart, findet keine geeigneten Habitatstrukturen in den Wirkungsbereichen des Vorhabens.	nein
Serinus serinus Girlitz RL BRD: * RL NRW: 2	Der Girlitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit in Städten eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen.	Das Plangebiet weist keine ausgeprägte Habitateignung für die Art auf.	nein
Strix aluco Waldkauz RL BRD: * RL NRW: *	Der Waldkauz ist eine mittelgroße Eule. Er kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Bruthöhle des Waldkauzes waren im relevanten Bereich nicht anzutreffen. Das Plangebiet hat keine Funktionen als essenzielles Nahrungshabitat.	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage[1)] FIS "Geschützte Arten NRW Maßgebliche biologische Muster	Potenzial-Analyse Wirkfaktoren-Analyse	Konflikte mit den Regelungen § 44 BNatSchG (Ja/Nein)
Sturnus vulgaris Star RL BRD: 3 RL NRW: 3	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungs-spektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	Der Star kann in geeigneten Höhlungen des Baumbestands brüten. Vor diesem Hintergrund wurden diese Bereiche im Plangebiet mit dem Fernglas besonders inspiziert. Es fanden sich keine geeigneten Höhlen, sodass Bruten des Stares in diesem Bereich ausgeschlossen werden können. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat weisen die Flächen des Plangebietes nicht auf.	nein
Tyto alba Schleiereule RL BRD: * RL NRW: *S	Die Schleiereule ist ein ganzjähriger mittelhäufiger Stand- und Strichvogel. Sie lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßengräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch langanhaltende Schneedecke bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	Das Plangebiet weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf.	nein

[1)] Datum der FIS-Abfrage: .....
[2)] Datum der @-LINFOS-Abfrage: ……

Allgemeine Erläuterungen

V = Vorwarnliste
G = günstig
U = ungünstig/unzureichend
KON = kontinentale biogeografische Region
* = ungefährdet
□ = deutliche Abnahme
S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen

© Land NRW (2021)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

Biotop- und Nutzungstypen — ÖWB (ökologischer Wert nach Froelich/Sporbeck 1990)

Gehölzbestände

		ÖWB
AX11	Aufforstung (Vorwald) standorttypische Baumarten, Dickungsstadium oder Stangenholz	15
BA11	feldheckenartige Gehölzstreifen	16
BD51	Waldrand mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit überwiegend geringem Baumholz	15
BD51/52	waldrandartiger Gehölzstreifen	15

Feldgehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Gebüsche

BF3	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume, mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	17
BF33	mit starkem Baumholz	16
BF32	mit mittlerem Baumholz	13

Grünland

EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, auf Lagerplatz	9
EA31(m)	Wiese, mäßiger Artendiversität frisch bis feucht (Staunässe)	11

Krautfluren und Säume

HH7	Grasfluren an Böschungen, Wegrändern	11
HH7/f	Grasfluren (feucht- Gräben)	12

Versiegelte Flächen / Teilversiegelte Flächen

HY1	Fahrstraßen, Wege versiegelt, Regenklärbecken	0
HY2	Fahrstraßen, Plätze, unbefestigt oder geschottert	3

Grenze des Bebauungsplans

pbs planungsbüro schumacher gmbh

Planungsbüro Schumacher GmbH
Oststraße 8 D-51674 Wiehl
Telefon + 49 (0) 2262 - 72050
Telefax + 49 (0) 2262 - 72056
info@pbs-schumacher.de
www.pbs-schumacher.de
Amtsgericht Köln HRB 94421
Geschäftsführung:
Jürgen Schumacher, Jörg Timmermann

Projekt Nr.	1716	Status	EF
Datei	1716-Be		
bearbeitet	Neuhaus		
gezeichnet	Dm		
Projektleiter	Neuhaus		
Aufgestellt Wiehl,	Dezember 2021		